



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

34. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 30.06.2008

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 10.06.2008 gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW.S.454), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.374) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 (GV.NRW.S.592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV.NRW.S.222) über die Einteilung des gemeindlichen Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl in der Gemeinde Bestwig im Jahr 2009
2. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 25.06.2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007
3. Bekanntmachung der 9. Satzung vom 26.06.2008 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001
4. Bekanntmachung vom 26.06.2008 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 25.06.2008 gefassten Beschlüsse

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister als Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2009
Az.: 12 91 10 00

59909 Bestwig, den 10.06.2008

Bekanntmachung

gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW.S.454), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.374) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 (GV.NRW.S.592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV.NRW.S.222) über die Einteilung des gemeindlichen Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl in der Gemeinde Bestwig im Jahr 2009

Der Wahlausschuss der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 04.06.2008 unter Punkt 4 der Tagesordnung folgende Einteilung des gemeindlichen Wahlgebietes in Wahlbezirke beschlossen:

Straße
(Abgrenzung von Haus Nr. bis...)

Wahlbezirk 001.0 - Nuttlar I

Am Sengenbergr, Asternweg, Bergstraße, Biggemannstraße, Birkenhof, Briloner Straße (von Nr. 7 bis 39 und 10 bis 38), Kirchstraße, Mittelstraße, Neuer Weg, Nordstraße, Rosenweg, Schützenstraße, St. Anna-Straße, Tulpenstraße, Waldstraße, Weststraße, Zum Kreuzberg, Zur hohen Lith

Wahlbezirk 002.0 - Nuttlar II

Alte Briloner Straße, Am Abeloh, Am Dümel, Am Roh, Bachstraße, Briloner Straße (von Nr. 40 bis Ende), Grimlinghausen, Im Talgang, Königstraße, Rühthener Straße, Schlinkstraße, Zum Dümelskopf

Wahlbezirk 003.0 - Bestwig I

Am Bähnchen, Am Breberg, Am Knochen (Bestw.), Antoniusstraße, Bergkloster, Borghausen (Nr. 1 und von Nr. 2 bis 8), Bundesstraße (von Nr. 137 bis Ende), Heringhauser Straße, Am Alten Güterbahnhof, Ludwigstraße, Marienstraße, Ruhrstraße, Westfeld, Wilhelm-Busch-Weg, Zum Bergkloster, Rathausplatz

Wahlbezirk 004.0 - Bestwig II

Annette-von-Droste-Hülshoff-Weg, Am Stode (Bestw., von Nr. 6 bis Ende), Am Stode (Velm., von Nr. 1 bis 5), Bundesstraße (Bestw., von Nr. 123 bis 136), Bundesstraße (Velm., von Nr. 115 bis 122), Christine-Koch-Weg, Friedensstraße (Bestw., von Nr.

11 bis Ende und 16 bis Ende), Friedensstraße (Velm., von Nr. 1 bis 9 und 2 bis 14a), Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg, Grimmestraße, Hegener's Feld, Hermann-Löns-Straße, Im Wiebusch, Kapellenstraße (Bestw., von Nr. 44 bis Ende), Kapellenstraße (Velm., von Nr. 23 bis 43), Manhennenweg, Vereinsstraße (Bestw., von Nr. 15 bis Ende), Vereinsstraße (Velm., von Nr. 1 bis 14)

Wahlbezirk 005.0 - Velmede I

Andreasstraße, Baumhofstraße (von Nr. 1 bis 45 und 2 bis 40), Bundesstraße (von Nr. 50 bis 52, Nr. 60, von Nr. 73 bis 113 und von Nr. 80 bis 114), Feldstraße, Gartenstraße, Kapellenstraße (von Nr. 1 bis 22), Köster's Kamp, Lindenweg, Oberm Kirchhof (von Nr. 1 bis 19 und 2 bis 20), Schlesier Straße, Südstraße, Zum Ostenberg, Zum Schützenplatz

Wahlbezirk 006.0 - Velmede II

Abt-Anno-Straße, Baumhofstraße (von Nr. 42 bis Ende und 47 bis Ende), Bundesstraße (von Nr. 34 bis 48, von Nr. 54 bis 58, von Nr. 62 bis 78 und von Nr. 37 bis 71), Dechant-Nies-Weg, Femeweg, Graf-Gottfried-Straße, Grafschafter Weg, Halbeswig, Nierbachtal, Oberm Kirchhof (von Nr. 21 bis Ende), Rüdembergstraße

Wahlbezirk 007.0 - Velmede III

Alter Kirchplatz, Amselweg, An der Andreaskirche, An der kleinen Ruhr, Bundesstraße (von Nr. 1 bis 35 und 2 bis 32), Drosselweg, Elisabethstraße, Finkenweg, Halbeswiger Straße, Heimes Hof, Im Öhler, Meisenweg, Veledastraße, Wiemecker Feld, Wiemecker Straße, Wilmes Kamp

Wahlbezirk 008.0 - Velmede IV

Am Stockey, Föckinghausen, Gepkerweg, Hinterm Hofe, Im Hinterfeld, Kanalstraße, Mühlenstraße, Oststraße, Unterm Schieferberg, Zum Hainberg, Zur Hammecke

Wahlbezirk 009.0 - Ostwig I

Am Kreuzfelsen, Auf dem Schilde, Elpestraße, Ferdinand-von-Lüninck-Straße, Grabweg, Hangelswiese, Hauptstraße, In der Gasse, Kampstraße, Mallinckrodtstraße, Marktplatz, Querstraße, Schieferberg, Schildstraße, Wilhelmshöhe, Zum Loh, Zum Steinberg

Wahlbezirk 010.0 - Ostwig II

Alfert, Am Knochen (Ostw., Nr. 30), Borghausen (von Nr. 10 bis Ende und 3 bis Ende), Briloner Straße (von Nr. 1 bis 5 und 2 bis 8), Brombeerweg, Fliederweg, Ginsterweg, Rotdornweg, Schlehenweg, Zum Schulzentrum

Wahlbezirk 011.0 - Andreasberg

Am Dörnberg, Aurorastraße, Barbarastraße, Bergmannspfad, Campingplatz Wasserfall, Carl-Haber-Straße, Dorfstraße, Feriendorf "Fort-Fun", Oben auf der Wiemhufe, Siedlung

Wahlbezirk 012.0 - Ramsbeck I

Ahornweg, Am Eickhagen, Bastenstraße, Birkenstraße, Buchenweg, Fichtenweg, Forsthaus, Glück-Auf-Straße, Heinrich-Lübke-Straße (von Nr. 59 bis Ende), Im Kamp, In der Dickwiese, Pfannenstraße, Pfarrer-Schupmann-Straße, Raviele, Schulstraße, Uferweg, Ziegelwiese, Zum Eiling, Zum Knüll, Zum Weißen

Wahlbezirk 013.0 - Ramsbeck II

Am Scheidt, Auf'm Heidfeld, August-Beule-Straße, Campingplatz Valmetal, Franz-Hoffmeister-Straße, Heinrich-Lübke-Straße (von Nr. 1 bis 58), Im Seifen, Obervalme, Schwabenberg, Sengershausen, Sommerkamp, Sonnenhang, Untervalme, Valme, Valmepochwerk, Valmestraße

Wahlbezirk 014.0 - Heringhausen

Am Dümpel, Am Hammer, Auf der Kohr, Berlarer Straße, Bestwiger Straße, Burgstraße, Friedhofstraße, Gevelinghauser Straße, Im Eichborn, Jakobusstraße, Kirchplatz, Montanusstraße, Professor-Hoberg-Straße, Steinweg, Tannenweg

Péus

2

Gemeinde Bestwig

Bestwig, den 26.06.2008

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 25.06.2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.06.2008, TOP 4

stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2007 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 213.286,82 € ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen;

erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 einstimmig Entlastung.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 26.06.2008 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2007 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Gierse
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

3

**9. Satzung
vom 26.06.2008**

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25.06.2008 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender § neu eingefügt:

§ 2a

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
- (2) Hierzu haben sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur

Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.10.1996 und die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 in seiner Sitzung am 25.06.2008 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 26.06.2008

Péus
Bürgermeister

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 26.06.2008

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 25.06.2008 gefassten Beschlüsse:

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Dringlichkeitsentscheidung vom 29.05.2008 bezgl. der Auftragsvergabe zur Instandsetzung der Straßen, Wirtschafts- und Wanderwege der Gemeinde Bestwig im Zuge der Beseitigung der Kyrillschäden genehmigt.

Péus
